

**Satzung der Gemeinde Nübbel
über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und –beamten,
Mitgliedern der Gemeindevertretung und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – Entsch-RichtlFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.03.2026 folgende Satzung für die Gemeinde Nübbel erlassen:

§ 1

Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevertretung sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister
sowie deren Stellvertretende**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers auf Antrag die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

(2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§3

Entschädigung für digitalen Zugang

Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung des Ratsinformationssystems mit eigenen digitalen Geräten eine maximale Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR. Der Nachweis über die Anschaffung muss vorgelegt werden.

Sollte eine von den genannten Personen vor Ablauf der Wahlzeit ausscheiden, so ist der Kaufpreis bzw. Aufwandsentschädigung durch das ausgeschiedene Mitglied anteilig nach Restjahren zurück zu zahlen (jeweils 1/5 des Anschaffungspreises/Kosten) oder das Gerät wird abgegeben.

Bei Beschädigung oder Verlust haftet nicht die Gemeinde Nübbel.

Nach Ablauf der 5-jährigen Wahlzeit geht das Gerät in das Eigentum der Nutzerin / des Nutzers über, da es wertmäßig abgeschrieben ist.

§ 4

Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige von der Gemeindevertretung bestimmte Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der EntschVO.

(2) Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60% des Höchstsatzes der EntschVO, aufgerundet auf volle Euro.

§ 5

Wählbare Bürgerinnen und Bürger

(1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für ihre sonstigen von der Gemeindevertretung bestimmten Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der EntschVO.

(2) Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, nur im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO, ansonsten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60% des Höchstsatzes der EntschVO, aufgerundet auf volle Euro.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60% des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung

des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 70,00 €.

(2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 30,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 1 oder einer Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

(4) Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 7

GemeindewehrführerIn oder Gemeindewehrführer, Gerätewarte

(1) Die GemeindewehrführerIn oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine StellvertreterIn oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Daneben erhalten die GemeindewehrführerIn oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine StellvertreterIn oder ihr oder sein Stellvertreter nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung.

(2) Der ehrenamtliche Gerätewart erhält nach Maßgabe EntschRichtlF zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung je Fahrzeug gezahlt. Erfolgt die Wartung und Pflege eines Fahrzeuges durch mehrere Gerätewarte, ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Gerätewarte anteilig zu gewähren.

§ 8

Wegewart oder Wegewartin

Der oder die von der Gemeindevertretung bestellte Wegewart/In erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.03.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Nübbel, d. 16.04.2026



Teske
Bürgermeisterin